

**Aus: „Das Teutsche Reichs-Archiv“
von Johann Christian Lünig, Band 11; Leipzig 1722**

**Vergleich zwischen der Aebtissin Annen zu Herford,
und Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg,
wegen der Stadt Hervord, und was deme mehr anhängig
20. Mai 1547**

Und und offenbar sey jedermänniglich, nachdem die Ehrwürdig und wohlgeborene auch Erbare Frau Anna, geborene Gräfin von Limburg, und Johanna, geborene Gräfin von Rettberg, Decanissa, und sämtlich Capitul des freyen, Edlen, weltlichen Stifts Hervord, eine zeithero, und vornemlich in diesen geschwinden Läuften fast hoch beschwert, und in viele Wege an ihren Privilegien, Hochheit, Freyheit und Gerechtigkeit eingegriffen, und andere Ungehorsam und Wiederwärtigkeit begegnet, also, dass je länger je mehr des Stifts Abnehmen zu besorgen gewesen, wann gedachte Aebtissin, Jungfern und Stift und ihre Vorsassen bey dem Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, und Seiner Fürstlichen Gnaden Vor-Eltern, selig und löblich Gedächtnüss nit sonderlicher gnädiger Beförderung und Beystand befunden hätten, demnach und dieweil hochgedachter Hertzog, und Seiner Fürstlichen Gnaden Vor-Eltern ohne diess das Goegericht und viel andere Hoch- und Gerechtigkeiten in der Stadt Hervord gehabt und noch haben, auch das Stift und die Stadt Hervord in den Zirck und Grafschaft Ravensberg gelegen, also, dass niemand gedachte Aebtissin, Jungferen, Convent und Stift besser schützen, verthätigen, und bey dem ihnen halten kann, dann Seiner Fürstlichen Gnaden und derselben Erben und Nachkommen, und dieweil auch diesjenige, so gedachte Aebtissin und Capitul wie nachfolget überlassen, ihnen wenig genutzet, sondern viel Unkosten, Mühe und Arbeit darauf wenden müssen; So haben wir gedachte Aebtissin, Jungferen und Capitul hierinnen unsern und des Stifts, auch der Nachkommen Wohlfahrt, Ruhe und Frieden betrachtet, und uns mit wohlbedachtem Gemüth und vorgehabtem Rath, gütlich und freywillig mit hochemmeltem Hertzogen für sich und ihre Nachkommen verglichen und vertragen, und Seiner Fürstlichen Gnaden und deroselben Erben und Nachkommen, Hertzogen und Grafen zu Ravensberg, für unser Erbvogte und Erbschirmherren angenommen und annehmen hiermit, immassen hiernach folget:

- Zum ersten sollen hochgedachter Hertzog, Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und vorbe-schriebene Nachkömmlinge, benannte Aebtissin, Stift, Capitul und Geistlichen, auch ohne Nachkömmlinge vorgedacht bey ihren Freyheiten, Privilegien, Vortgülden, Zinsen und Renthen, auch Leben und Erb-Güthern schützen, schirmen und handhaben, damit sie die jährlich unbehindert hören und empfangen lassen mögen, und im Fall die Meyere und andere eigen Leute, sie seyn dann binnen der Landwehren Hervord, oder sonsten in der Grafschaft Ravensberg gesessen, den vorbeschriebenen Geistlichen zu Hervord ihre Pacht und Renthen inne behalten, und sonsten ungehorsam erfunden wurden, alsdann sollen Aebtissin, Capitul und andere Geistliche dieselben in Beyseyn hochgedachter Hertzogen Befehlighabern oder Vögten eines jeden Orts, da die ungehorsame Bezeugere wohnhaft weren, durch ihre Voigt pfänden und büssen lassen, inmassen wie solches bey der Ritterschaft des Orts gebräuchlich ist, darzu Ihrer Fürstlichen Gnaden auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Amtleute und Befehlichhaber ihnen behüfflich seyn sollen.
- Nachdem die Aebtissin zu Herford ein Lehn-Frau ist, über etliche Lehnpsacht-Güter, die binnen und buten Herforden gelegen seyn, soll berührte Aebtissin derselben Güter-Lehn-Frau bleiben, wie sie vorhin gewest, und im Fall jemand darwieder stellen wurden oder wollten, dass alsdann hochgedachter Hertzog Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkömmlinge, bestimmter Aebtissin behüfflich seyn sollen, damit die Widerspänstigen zu gebürlichen Gehorsam gebracht werden.
- Es soll niemand auf der Freyheit der Kirchen und Stift, das vormals mit der Mauren umbringet gewesen, Gericht halten, dann allein die Aebtissin, welche auch daselbst Geboth und Verboth haben und behalten soll, wie von alters hero gewöhnlich, desgleichen soll die Aebtissin und ihre Nachkömmlinge bey ihrem Gericht, das Möllen-Gericht genannt, und da sie sonst durch die Stadt in Häusern und Höfen, vor alters Gericht gehabt, verbleiben soll, dabei durch hochemmelten Hertzog Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkömmlinge beschützt und handgehabet werden.
- Dieweil die Aebtissin vorgeannt den halben Theil und hochemmeler Hertzog den andern halben Theil der Müntz und Zolls zu Herford bisanhero gehabt, soll die Aebtissin bey ihren

halben Theil gelassen und verthädiget werden.

- Die Aebtissin soll bey allen Fischereyen in beyden Wässern sowohl in der Aa als in der Werren, wie von Alters hero gewöhnlich, gehandhabet werden.
- Bestimmte Aebtissin soll bey ihrer Jagd, wie sie die von Alters hero gehabt, gelassen werden.
- Ferner sollen der Hertzog, Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkömmlinge vorgesehen daran seyn und verschaffen, dass die Geistliche ihre Güter, Kempe, Wiesen, Holtz, Gewächs, Sand, Aecker und dergleichen, wie es Namen haben mag, selbst sollen und mögen gebrauchten, die Seen oder die verpfachten von Jahren zu Jahren zu ihren meisten Nutzen und Profit, unbehindert von jemens, doch ausbescheiden, was sie jetzo erblich verpfachtet haben, oder mit Reden und Billigkeiten nicht abseyn könnten.
- Ihrer Fürstlichen Gnaden sollen auch alle Geistlichen vor allen unrechten Gewalt beschützen und beschirmen, und sie, da sie sich auf Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Recht und Billigkeit erbieten, dabey behalten, doch der Aebtissin, als der Ordinarien fürbehalten ihrer gebührlicher Strafe der Geistlichen.
- Hochberührter Hertzog, Seiner Fürstlichen Gnaden und Nachkömmlinge vorgeannt sollen die gemeine Steuern des Reichs und Anschläge zu Unterhaltung Kayserlicher Majestäts Cammer-Gerichts, wann die durch die gemeine Stände des Reichs bewilliget worden, von wegen der Aebtissin und Stifts abtragen oder verrichten, und dagegen die Anlage von den Geistlichen und denen von Herford wiederumb bören, wie die Aebtissin die zubören und anzulegen pflegt, nach Maass und Gelegenheit des Anschlags.
- Wann die Aebtissin abstirbet, sollen Seiner Fürstlichen Gnaden die Capitularen bey ihrer Chur handhaben und verthätigen, hingegen haben vielgedachte Aebtissin und Capitul, hochgerührte Fürsten, Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkömmlingen vorgeannt übergeben, übergeben hiermit kraft diese Briefes alle weltliche Hoheit und Obrigkeit, Vort-Erbschaft und Gerechtigkeit, so die samt und sonders haben, an beyden Städten, der alten und neuen Stadt Herford, und ihrem Zugehör.
- Und sollen die Eyde, so die von Herford der Aebtissin gethan, und zu thun schuldig seyn, an Seiner Fürstlichen Gnaden gewand werden, jedoch die Bürger, so Lehen-Männer, sollen der Aebtissin zur Zeit vereydet werden, seyn und bleiben, und anders nicht.
- Auch sollen Ihrer Fürstlichen Gnaden alda gebiethen und verbiethen in alle Wege, wie die Aebtissin vorhin hett thun mögen.
-

Folgen die Articul der weltlichen Jurisdiction.

1. Binnen Herford sollen keine Burger angenommen werden, sie haben dann vorhin Hochgedachter Fürsten, Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkömmlinge vorgeannt gelobet und geschworen, treu und hold zu seyn, wie sie vorhin einer Aebtissin zu thun schuldig gewesen.
2. Das Borch-Gericht binnen Herford von kaufen und verkaufen der Spreise, und von den Zinsen der Weyde und ledigen Plätzen soll Ihrer Fürstlichen Gnaden zukommen, wie es sonst der Aebtissin gewesen.
3. Sollen Ihrer Fürstlichen Gnaden haben das Gericht der Weber, und aus doen mögen, was von Weiden und ledigen Plätzen in der Stadt Herford ledig liegen blieben, wie eine Aebtissin hat thun mögen.
4. Die Bürger binnen Herford sollen keine Raths-Leute setzen unter sich, ohne hochgedachten Fürsten, Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkömmlinge vorgeannt Wissen und Bewilligung, und sich in dem und allen andern gegen Ihrer Fürstlichen Gnaden gehorsam erweisen, und sich dermassen erzeigen und halten, wie sie vorhin einer Aebtissin zu thun schuldig gewesen.

Wann dann Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. gedachter Aebtissin und Capitul mit sonders Gunsten und Gnaden geneiget, und alle vorgeschriebene Puncten und Articulen mit vorgehabthen Rath eingegangen und bewilliget haben; So geloben wir bey unsern Fürstlichen Ehren und Treuen, demselben allenthalben nachzukommen, und haben dies zu Urkund der Wahrheit und fester Stetigkeit unser Siegel an diesen Brief thun hangen, und wann auch alle Puncten und Articul vorgeannt mit unser Annen, geborenen Gräffinnen zu Limburg Aebtissin, Johannnen geborene Gräfin zu Rittberg Decanistin, und sämtliches Capitul des edlen, weltlichen Stifts Herford mit gutem Willen und wohlbedachtem Rath zu unserm und unserer Nachkömmlingen und Stiftes Besten vorgenommen, gehandelt und vertragen seyn. So geloben Wir für uns und unsere Nachkommen bey unsern Ehren und Treuen allen uns jeden, wie vorstehet, nachzukommen, auch stett und fest zu halten, sondern einig Argelist und Gefehrde; und haben Wir Aebtissin unser Siegel und wir Decanissin und Capitul

unser grosses Siegel wissendlich an diesen Brief gehangen, und wir Hertzog und Aebtissin, Vort Decanissin und Capitul vorgeannt Bitten und ersuchen unterthänig und demüthlich, den Allerduchlauchtigst und Grossmächtigen Herren, Herrn Carl'n Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs etc. unsern allergnädigsten Herrn, dass Ihre Königliche Majestät diesen Vertrag gnädiglich bestetigen und confirmieren wollten.

Geben in den Jahren unsers Herrn fünfzehnhundert und sieben und vierzig,
auf den 20. Tag des Monaths Maji.

Johann Christian Lünig
Jurist, Historiker und Publizist
(geb. Schwalenberg 14.10.1662)
(gest. Leipzig 14.08.1740)

